

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

Nacherfüllungsverlangen sorgfältig prüfen

LG Neubrandenburg stärkt Position des Verkäufers: Nach unberechtigter Mängelrüge besteht Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten und Zurückbehaltungsrecht

01 RECHT

05 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Karsten Stahlhut
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes
Wassersportwirtschaft e.V.

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer,
Ben Hoffmann

Das Landgericht (LG) Neubrandenburg hat auch eine für die Wassersportbranche wichtige Entscheidung getroffen. Nicht selten stellt sich nach der Inanspruchnahme des Verkäufers auf Nachbesserung heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war. Verkäufer fragen dann häufig, ob sie die ihnen im Rahmen der Mängelprüfung entstandenen Kosten vom Käufer erstattet bekommen können. Bislang war die Rechtsprechung hier sehr zurückhaltend und hat dies auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.

Das Landgericht Neubrandenburg hat jetzt zumindest teilweise im Sinne eines Kfz-Verkäufers entschieden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger erwarb bei dem Beklagten, einem Autohändler, einen gebrauchten Opel Corsa. Dieser blieb rund zehn Monate nach der Übergabe mit einem Motorschaden liegen. Der Kläger forderte den Beklagten auf, das Fahrzeug in seine Werkstatt zu schleppen und den Motor zu reparieren.

Der Beklagte kam der Aufforderung zur Abholung nach und stellte beim Zerlegen fest, dass die Steuerkette gerissen war. Die Parteien konnten sich über eine Nachbesserung nicht einigen. Der Beklag-

te wandte ein, dass die Steuerkette zum Zeitpunkt der Übergabe intakt gewesen war. Der Schaden sei entweder auf einen Bedienungsfehler oder die Verwendung alten oder minderwertigen Öls zurückzuführen. Der Kläger forderte den Beklagten unter Fristsetzung zur Instandsetzung des Motors auf. Der Beklagte lehnte dies ab und forderte den Kläger zur Zahlung der Kosten des Transportes des Fahrzeuges in die Werkstatt des Beklagten auf. Darüber hinaus berief sich der Beklagte insoweit im Hinblick auf die Herausgabe des Fahrzeuges auf ein Zurückbehaltungsrecht.

Der Kläger erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Sache musste gerichtlich geklärt werden. Das Amtsgericht sah den geltend gemachten Rücktritt nach Einholung eines Gutachtens als unberechtigt an, da ein Mangel bei Übergabe nicht vorlag. Allerdings habe der Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten und auch kein Zurückbehaltungsrecht. Anders als das Amtsgericht in erster Instanz gab das LG Neubrandenburg dem Beklagten in vollem Umfang Recht.

Im Gegensatz zum Amtsgericht ging das Landgericht davon aus, dass die Klage nicht nur unberechtigt war, sondern dass dem Beklagten darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB



zustand. Der Beklagte hat eine offene Ersatzforderung wegen der unberechtigten Aufforderung des Klägers, das Fahrzeug zur Werkstatt des Beklagten abzuschleppen. Hieraus ergibt sich auch ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht des Beklagten.

Das LG Neubrandenburg machte zunächst deutlich, dass dem Beklagten insoweit ein Werkunternehmerpfandrecht nicht zusteht, da ein entsprechender Werkvertrag zwischen den Parteien nicht abgeschlossen wurde. Maßgeblich war insoweit die Aufforderung des Klägers, das Fahrzeug zum Zwecke der Nachbesserung abzuschleppen. Der Kläger hat damit zum Ausdruck gebracht, dass der Beklagte eine Nachbesserung erbringen soll. Das LG Neubrandenburg stellt in der Entscheidung klar, dass insoweit zunächst die Verpflichtung des Klägers als Käufer besteht, dem Beklagten die Kaufsache in dessen Werkstatt zur Mängelprüfung und Reparatur in dessen Werkstatt zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat. Gemäß § 439 BGB Abs. 2 BGB hat der Verkäufer hierbei die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen. Ferner kann der Käufer einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung der Kosten des Transports vom Verkäufer beanspruchen. Die Parteien hatten daher keinen Transportvertrag

abgeschlossen, vielmehr wollte der Kläger, dass der Beklagte den Transport im Rahmen der Nacherfüllung vornimmt.

Im konkreten Fall handelte es sich aber nach Ansicht des LG Neubrandenburg um ein sogenanntes unberechtigtes Nacherfüllungsverlangen, da der in erster Instanz beauftragte Sachverständige die Mangelfreiheit des Motors festgestellt hatte.

Bei dieser Sachlage kann ein Verkäufer nach der bisherigen Rechtsprechung nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Erstattung seiner Aufwendungen zur Prüfung des Nacherfüllungsverlangens verlangen. Notwendig ist eine schuldhaft pflichtwidrige Behauptung eines Mangels durch den Käufer. Dieser Rechtsprechung schloss sich das LG Neubrandenburg grundsätzlich an. Bezüglich der Aufwendungen, die der Beklagte zur Prüfung, ob die Kaufsache einen Mangel aufweist, tätigte, ging das LG Neubrandenburg nicht von einer solchen schuldhaften Pflichtwidrigkeit des Klägers aus. Diese Kosten verblieben mithin beim Beklagten als Verkäufer.

Anders verhält es sich jedoch nach Ansicht des LG Neubrandenburg mit den Abschleppkosten. Hier hat der Käufer im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens die Kosten des Transports der Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB selbst zu tragen. Diese hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zu erstatten. Insoweit steht dem Verkäufer auch ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Herausgabe des Fahrzeuges an den Käufer zu.

Daran ändert sich nach Auffassung des LG Neubrandenburg auch nicht dadurch etwas, dass der Beklagte dem Kläger keine Rechnung gemäß § 14 UStG ausstellte. Insoweit ist ein Unternehmer lediglich gegenüber einem anderen Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Gegenüber einem Verbraucher sei er hierzu lediglich berechtigt.

Aus der Entscheidung des LG Neubrandenburg ergeben sich zwei auch für die Wassersportbranche wichtige Grundsätze:

1. Bei einem unberechtigten Nacherfüllungsverlangen kann der Verkäufer vom Käufer die Erstattung der Transportkosten der Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung verlangen. Insoweit steht dem Verkäufer auch ein Zurückbehaltungsrecht an der Kaufsache zu.
2. Die Erstattung der weiteren Kosten der Mängelprüfung, z.B. die Kosten der Zerlegung und Befundung, kann der Verkäufer nur unter sehr engen Voraussetzungen vom Käufer verlangen. Voraussetzung ist eine schuldhaft pflichtwidrige Behauptung eines Mangels, z.B. die Rüge eines nicht anspruchsgerechten Motors bei völlig leerem Tank.

Die Entscheidung des LG Neubrandenburg ist ein wichtiger Schritt im Interesse der Verkäufer. Viel zu häufig werden diese von Käufern zu leichtfertig auf Nachbesserung in Anspruch genommen, wobei gerade bei Booten und Yachten nicht selten erhebliche Transportkosten anfallen. Hier hat sich die Rechtsposition der Verkäufer nunmehr spürbar verbessert.

Kein Rechtsschutz für verbotswidrige Verträge

OLG Hamm erklärt Kaufvertrag wegen Steuerverkürzungsabrede für nichtig

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich mit einer interessanten und für die Praxis wichtigen Rechtsfrage zu befassen.

Die „Wassersport-Wirtschaft“ hat in den vergangenen Jahren wiederholt über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Nichtigkeit von Werkverträgen mit sogenannten „Schwarzarbeitabreden“ berichtet. Der BGH hatte in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass entsprechende Verträge nichtig sind und dass hieraus keinerlei wechselseitige Ansprüche – sei es auf Gewährleistung oder auf Erstattung geleisteter Zahlungen – bestehen.

Nachdem der BGH diese Rechtsprechung auch auf Mietverträge mit „Schwarzgeldabreden“ erweitert hatte, hat nun das OLG Hamm diese Rechtsprechung grundsätzlich auch bei Kaufverträgen für anwendbar erklärt. Dies hat für die Betroffenen sowie auf Werk- oder Mietverträge erhebliche Folgen.

Der Entscheidung des OLG Hamm lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Parteien stritten um die Rückzahlung des Kaufpreises für ein Sportstudio. Der Beklagte war Inhaber eines Sportstudios und Eigentümer der zugehörigen Einrichtungsgegenstände. Die Parteien unterzeichneten ein als „Kaufvertrag über ein Einzelunternehmen“ bezeichnetes Dokument und vereinbarten darin einen Kaufpreis von 5000 Euro. Darüber hinaus vereinbarten sie mündlich, dass die Klägerin über den schriftlich festgehaltenen Betrag von 5000 Euro hinaus weitere 30.000 Euro als Kaufpreis an den Beklagten zahlen solle, so dass der Kaufpreis tatsächlich 35.000 Euro betragen sollte. Die Parteien waren übereingekommen, dass der weitere Betrag von 30.000 Euro „an der Steuer

vorbei“ gezahlt werden solle. Die Klägerin zahlte daraufhin den schriftlich vereinbarten Kaufpreis von 1000 Euro sowie die mündlich vereinbarten 30.000 Euro an den Beklagten. Der Beklagte übergab das Sportstudio an die Klägerin, erklärte jedoch später, dass er vom Kaufvertrag zu-



© AA+W – stock.adobe.com

rücktreten wolle. Hiermit war die Klägerin einverstanden und verlangte die Rückzahlung der von ihr gezahlten 31.000 Euro.

Das Landgericht (LG) Dortmund gab der Klage statt und verurteilte den Beklagten zur Rückzahlung der erhaltenen 31.000 Euro. Auf die Berufung des Beklagten änderte das OLG Hamm das Urteil und wies die Klage ab. Die Revision zum BGH wurde zugelassen.

Nach Ansicht des OLG Hamm hatte das LG Dortmund der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten 31.000 Euro zu.

Ein Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus einem sogenannten Rückgewährschuldverhältnis auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Dies scheidet nach Auffassung des OLG

Hamm bereits daran, dass der Kaufvertrag gemäß § 134 BGB nichtig ist. Voraussetzung eines Rücktritts vom Vertrag und damit das Entstehen eines Rückgewährschuldverhältnisses ist stets das Vorliegen eines wirksam abgeschlossenen Vertrages. Bei Verträgen, die, wie im vorliegenden

Fall, von Anfang an nicht wirksam zustande gekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts. Dies ist hier der Fall, da der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen § 370 Abgabenordnung (AO) gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Die Parteien hatten den Entschluss gefasst und umgesetzt, gegenüber der Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben zu machen und dadurch Steuern zu verkürzen, indem sie einen Vertrag mit einem niedrigeren als dem tatsächlich geschuldeten und vereinbarten Kaufpreis in der Absicht unterzeich-

net hatten, diesen den Finanzbehörden vorzulegen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH zu Verstößen zu § Abs. 2 SchwarzArbG genügt für die Annahme der Gesamtnichtigkeit gemäß § 134 BGB, dass beide Parteien gegen das Verbotsgesetz verstoßen haben. Hierfür reicht es für die generalpräventive Funktion des Gesetzes aus, dass eine Vertragspartei gegen das Gesetz verstößt und die andere Vertragspartei dies zumindest erkennt und zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzt, was dann der Fall ist, wenn auf Grund der Abrede ein reduzierter Preis gewährt wird. Das war im vorliegenden Fall gegeben, da der Beklagte ursprünglich eine Preisvorstellung von 45.000 Euro hatte.

Da verbotswidrige Vereinbarungen generell keinen Schutz verdienen, führt die Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB

dazu, dass den Parteien des verbotswidrig abgeschlossenen Kaufvertrages weder Primär- noch Sekundäransprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen.

Hieran ändert sich selbst dann nichts, wenn eine oder beide Vertragsparteien ihre Meinung ändern und etwa nachträglich ihre Angaben gegenüber der Finanzbehörde korrigieren. Der Verstoß lässt sich zivilrechtlich insoweit nicht rückgängig machen.

Nach Ansicht des OLG Hamm scheiden auch Ansprüche der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Grund des nichtigen Kaufvertrages gegen den Beklagten aus. Nach § 817 S. 2 BGB ist die Rückforderung des Geleisteten ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein in § 817 S. 1 BGB genannter Verstoß zur Last fällt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Zweck seiner Leistung in der Art bestimmt war, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Der Ausschluss des Rückforderungsanspruchs setzt keinen beiderseitigen Gesetzesverstoß voraus, sondern greift auch dann, wenn nur eine Partei gehandelt hat.

Das OLG Hamm kommt daher zu dem für einige sicherlich überraschenden Er-

gebnis, dass der Beklagte die erhaltenen 31.000 Euro behalten darf, obwohl er hierfür keinerlei Leistung erbracht hat – und dass, obwohl die Steuerverkürzungsabrede ihm in erster Linie hätte nutzen können, da er seinen Veräußerungsgewinn erheblich reduziert hätte.

Die Rechtsansichten des OLG Hamm lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ein in schriftlicher Form geschlossener Kaufvertrag, in dem der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis zum Zwecke der Steuerverkürzung wahrheitswidrig zu niedrig angegeben wird, kann gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 370 AO nichtig sein.
2. Die Rechtsprechung des für Werkverträge zuständigen VII. Senats des BGH zu „Schwarzarbeitsfällen“ kann bei Vergleichbarkeit der Sachverhalte auch auf das Kaufrecht zu übertragen sein.
3. Ein Anspruch auf Rückforderung des geleisteten Kaufpreises kann bei Nichtigkeit des Kaufvertrages auf Grund eines Verstoßes gegen § 370 AO gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung des OLG Hamm lässt sich auch auf Kaufverträge über Boote, Yachten oder Zubehör übertragen.

Termine

24.08.2023
Electric Summit 2023 in Werder an der Havel

14. – 15.09.2023
VBS-Fortbildungsseminar „Reparaturen mit unterschiedlichen Harz- und Lacksystemen“
Krefeld

23.09. – 01.10.2023
Interboot
Friedrichshafen

© a_korn – stock.adobe.com

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Mai 22	117,3	117
Jun 22	117,4	117,6
Jul 22	118,4	118,3
Aug 22	118,8	119,1
Sep 22	121,1	120,9
Okt 22	122,2	122,1
Nov 22	121,6	122,6
Dez 22	120,6	122,7
	Basis: 2020 = 100,0	Basis: 2020 = 100,0
Jan 23	114,3	116,9
Feb 23	115,2	117,8
Mär 23	116,1	118,9
Apr 23	116,6	119,4
Mai 23	116,5	119,5

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann,
Tel. 0221/595713 oder info@bvwww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefun-

den werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bvwww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvwww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
03.07.23	230703	Brandenburg	Neue LEADER-Förderrichtlinie ab 1. Juli	Die Bandbreite möglicher Vorhaben ist breit gefächert und kann sich von den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Mobilität über Bildung, Kultur, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz bis zu Gesundheit und Daseinsvorsorge erstrecken.
19.06.23	230619	Berlin	Entwicklung des Fonds für ökologischen Tourismus beschlossen	Der Senat hat in der Sitzung am 13. Juni 2023 auf Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Franziska Giffey, den Bericht über die Entwicklung des Fonds für ökologischen Tourismus beschlossen. Ziel ist es, ein Förderprogramm einzurichten, welches sowohl die ökologischen, als auch die ökonomischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit im Tourismus adressiert.
19.06.23	230619	Bund	Förderprogramm für Pionierlösungen und neuartige Geschäftsmodelle	Das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) ist auf marktnahe nichttechnische Innovationen gerichtet. Es war als Pilotprojekt 2019 gestartet worden und wird nun fortgesetzt und fest etabliert.
12.06.23	230612	Schleswig Holstein	Zwei Millionen Euro jährlich für Projekte zur Fachkräftesicherung	Es können Projekte mit einer Dauer von ein bis drei Jahren und einem Antragsvolumen ab 50.000 Euro gefördert werden. Als Projektträger kommen beispielsweise Kreise und Kommunen, Kammern, Verbände, Stiftungen, Vereine, Einrichtungen der Wirtschaftsförderung sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen in Betracht.
07.06.23	230607	Niedersachsen	Förderung „Digitalbonus“ läuft aus, neue Förderung ab 2024	Die Förderung „Digitalbonus Wirtschaft“ wird zum 30. Juni auslaufen. An diese Stelle soll ab Frühjahr 2024 ein weiterentwickeltes Förderprogramm treten. Unternehmen können noch bis Ende des Monats Anträge für den bisherigen Digitalbonus stellen.
30.05.23	230530	Sachsen	Land unterstützt innovative Unternehmen bis 2027 mit 740 Millionen Euro	Seit Beginn des Jahres 2023 hat der Freistaat Sachsen eine Reihe von Förderprogrammen für innovative Unternehmen neu aufgelegt. Für neue Technologien und deren Markteinführung stehen mit Unterstützung der Europäischen Union rund 740 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Summe verteilt sich auf die EFRE/JTF-Technologieförderung, das MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus und die EFRE-geförderte Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
30.05.23	230530	Brandenburg	41,5 Millionen Euro für kommunalen Klimaschutz und Energieeinsparung	Das Brandenburger Klimaschutzministerium unterstützt in dem bisher größten Paket für den kommunalen Klimaschutz in Brandenburg die Kommunen im Land bei der Umsetzung von Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen. Die entsprechende Richtlinie des Brandenburg-Pakets wurde in dieser Woche im Amtsblatt veröffentlicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt ohne bürokratischen Mehraufwand für die Kommunen. Damit erhalten die brandenburgischen Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städten zusätzlich einmalig im Jahr 2023 21 Millionen Euro und im Jahr 2024 20,5 Millionen Euro für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Klimaschutz.
30.05.23	230530	Bund	BMDV stellt mehr als eine Milliarde Euro für klimafreundliche Lkw bereit	Das Interesse an der Förderung von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist deutlich gestiegen. Die Zahl der Förderanträge hat sich im aktuellen Aufruf mehr als vervierfacht. Das BMDV stellt in der laufenden Förderrunde auf Grundlage der Förderrichtlinie „Richtlinie über die Förderung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur“ (KsNI) gut eine Milliarde Euro für die Flottenumstellung bereit.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
09.05.23	230509	Nordrhein-Westfalen	Programm Mittelstand Innovativ & Digital neu ausgerichtet	Nach mehr als 4.000 erfolgreich geförderten Projekten seit 2020 richtet das Land sein Förderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital (MID) neu aus. Um kleine und mittlere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen noch gezielter bei Vorhaben zur Digitalisierung und für mehr Ressourceneffizienz zu unterstützen, hat das Wirtschaftsministerium die drei Programmbausteine MID-Assistent/ in, MID-Digitale Sicherheit und MIDDigitalisierung angepasst und teilweise um neue Förderangebote erweitert.
09.05.23	230509	Baden-Württemberg	Verbesserte Konditionen bei Tourismusfinanzierung Plus	Ab 1. Mai 2023 werden die Förderkonditionen der Tourismusfinanzierung Plus (TF Plus) verbessert. Der Tilgungszuschuss wird von sechs Prozent auf zehn Prozent erhöht. „Damit wird ein deutlicher Anreiz für qualitätsverbessernde Investitionen in das Gastgewerbe gesetzt.“
09.05.23	230509	Baden-Württemberg	Land unterstützt Lade- und Wasserstofftank-Infrastruktur	Mit vier Förderbausteinen will das Land den Aufbau einer Lade- und Wasserstofftank-Infrastruktur für Langstrecken-Lastkraftwagen (Lkw) entlang der Hauptverkehrsrouten in Baden-Württemberg vorantreiben. Die Fördersumme beträgt bis zu 21 Millionen Euro für den Zeitraum bis 2026.
02.05.23	230502	Thüringen	„Digitalbonus Thüringen“ erweitert	„Der Digitalbonus unterstützt Unternehmen bei der Digitalisierung. Mit dieser neuen Möglichkeit einer Zweitförderung verbindet sich nun die Chance, sich im digitalen Transformationsprozess breiter aufzustellen und dauerhaft im Wettbewerb bestehen zu können“, sagt Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee.
02.05.23	230502	Nordrhein-Westfalen	Land stellt 90 Millionen Euro für die Antriebswende bereit	Das Land Nordrhein-Westfalen fördert 2023 den Umstieg auf Elektromobilität mit rund 90 Millionen Euro. Förderschwerpunkt des Programms progres.nrw – Emissionsarme Mobilität ist in diesem Jahr der Bereich Nutzfahrzeuge: Zuschüsse gibt es unter anderem für den Aufbau und Netzanschluss von Ladestationen für gewerblich genutzte Fahrzeuge sowie für Konzepte zur Beschaffung und zum wirtschaftlichen Einsatz von batteriebetriebenen Nutzfahrzeugen. Kommunen erhalten zudem Unterstützung bei der Anschaffung von Elektro-Nutzfahrzeugen.
24.04.23	230424	Hessen	DIGI-Zuschuss – Nächster Call am 10. Mai 2023	Das Land Hessen fördert Unternehmen bei der digitalen Transformation ihrer Produktions- und Arbeitsprozesse durch die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik und bei der Verbesserung der IT-Sicherheit.
17.04.23	230417	Bund	INVEST – Zuschuss für Wagniskapital – bringt Start-ups und Investierende zusammen	INVEST bringt Start-ups und private Investierende zusammen, die an mutige Ideen glauben. Das Förderprogramm mobilisiert mehr privates Wagniskapital von Business Angels und hilft somit Start-ups dabei, leichter einen Investierenden zu finden.
11.04.23	230411	Bayern	Im Mai startet die dritte Runde des Förderprogramms Ladeinfrastruktur	Das Bayerische Wirtschaftsministerium investiert mit dem dritten Aufruf im Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ weiter kräftig in den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Freistaat. Staatsminister Hubert Aiwanger: „Der zweite Aufruf im vergangenen Jahr war ein großer Erfolg. Daher erhöhen wir unser Förderbudget für die dritte Runde direkt um 5 Millionen Euro auf insgesamt 8 Millionen Euro.“
29.03.23	230329	Bund	Förderrichtlinie für das Aufbauprogramm Wärmepumpe veröffentlicht	Das Aufbauprogramm fördert Fachkräfte für die Planung, Installation und Wartung von Wärmepumpen mit Schulungen und Coachings. Ab April können Anträge online beim BAFA gestellt werden.
20.03.23	230320	Brandenburg	„Brandenburg Paket Energie“ gestartet	Ziel des „Brandenburg Pakets Energie“ ist es, die infolge hoher Energiepreise und Inflation stark gestiegenen finanziellen Belastungen der märkischen Unternehmen abzumildern. Die finanzielle Erstausstattung liegt bei elf Millionen Euro.
13.03.23	230313	Niedersachsen	Land fördert Speicherung von grünem Wasserstoff aus überschüssigem Sonnenstrom	Niedersachsen ist nicht nur Land der Erneuerbaren Energien, sondern auch führend bei Grünem Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien. „Damit sind wir Vorreiter beim Klimaschutz und der Umstellung auf eine klimaneutrale und sichere Energieversorgung“, so der niedersächsische Klimaschutz-, Energie- und Umweltminister Christian Meyer.